

PROVISORISCHES ABKOMMEN ZWISCHEN DER DEUTSCHEN UND DER KÖNIGLICH-UNGARISCHEN REGIERUNG ZUR REGELUNG IHRER BEIDERSEITIGEN WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN, GEZEICHNET IN BERLIN, DEN 1. JUNI 1920

Nachdem die Voraussetzungen für den im Jahre 1905 zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag durch den Weltkrieg tiefgreifende Änderungen erfahren haben, welche die weitere Anwendung dieses Vertrages nicht mehr tunlich erscheinen lassen, haben sich die Deutsche und die Königliche Ungarische Regierung verständigt, bis zum Abschluss eines endgültigen Handelsvertrags folgendes provisorisches Abkommen zur Regelung ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu treffen:

I.

Die beiden vertragschliessenden Teile werden bis auf weiteres ihren wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen den Grundsatz der Meistbegünstigung zugrunde legen. Dies gilt insbesondere:

1. Von den Ein-, Aus-, und Durchführverboten, Bestimmungen und Beschränkungen, sowie ihrer Anwendung, den Eingangs- und Ausgangszöllen, den Zollförmlichkeiten, den inneren Verbrauchsabgaben und ähnlichen Steuern;
2. Von dem Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Verfügung hierüber, von der Zulassung zur Ausübung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, sowohl seitens der Staatsangehörigen des einen Teils im Gebiete des andern, wie auch seitens der Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften mit Einschluss der Versicherungsgesellschaften sowie der in diesen Fällen zu entrichtenden Abgaben, Steuern und sonstigen Lasten;
3. Von Kaufleuten, Fabrikanten und Handelsreisenden, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staat, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichtet haben, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen. Ferner für die Behandlung der von ihnen mitgeführten Muster sowie der für ihren Gewerbebetrieb zu entrichtenden Abgaben;
4. Von der Zulassung und Behandlung der Schiffe, ihrer Mannschaften und Ladungen sowie den Schiffsabgaben;
5. Von der Beförderung von Personen durch Transportunternehmer auf dem Land- und Wasserwege.

II.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um die Begünstigungen handelt, welche von einem der beiden vertragschliessenden Teile einem anderen Staat auf Grund einer bestehenden oder künftig vereinbarten Zollvereinbarung zugestanden sind sowie für die Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschliessenden Teile einem dritten Staate im sogenannten kleinen Grenzverkehr (innerhalb einer Strecke bis zu 15 Km. beiderseits der Grenze) gewährt hat.

III.

Vorbehaltlich der nachstehend noch zu erwähnenden durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Einschränkungen (siehe IV) gehen die beiden vertragschliessenden Teile davon aus, dass grundsätzlich der wechselseitige Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu hemmen sei.

Ausnahmen, sofern sie auf alle Länder, oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, sollen in folgenden Fällen stattfinden können:

1. In Bezug auf Kriegsbedarf unter ausserordentlichen Umständen;
2. Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. Aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. Zu dem Zweck, um hinsichtlich fremder Waren Verbote oder Beschränkungen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden, durchzuführen.

IV.

Da zur Zeit die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges in den beiden vertragschliessenden Staaten es nicht gestatten, den in Ziffer III aufgestellten Grundsatz ausnahmslos durchzuführen, soll, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, das in den beiden Staaten zur Zeit bestehende System der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen aufrechterhalten bleiben. Jedoch wird jeder Teil grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der Wirtschaftslage auf ihren Abbau hinzuwirken.

Solange derartige Ein-, und Ausfuhrbeschränkungen bestehen, soll im beiderseitigen Warenverkehr bei Anträgen auf Gestattung von einzelnen Ausnahmen beiderseits möglichstes Entgegenkommen und wohlwollende Prüfung des Einzelfalles geübt werden.

Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Massgabe der bestehenden Vorschriften erteilten Aus-, und Einfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Aus- und Einfuhrvorschriften nachträglich eine Änderung erfahren sollten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden:

1. Sofern sie dringende öffentliche Interessen gefährdet;
2. Sofern sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist. Soweit einer der beiden vertragschliessenden Teile für sein Staatsgebiet die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen von der Entrichtung von Ausfuhrabgaben abhängig macht, soll diese Ausfuhrabgabe nicht erhoben werden von denjenigen Sendungen, für welche bei Einführung der Ausfuhrabgabe bereits ohne Rücksicht auf eine solche eine Ausfuhrbewilligung erteilt war, und wenn die Ausfuhr tatsächlich binnen 7 Wochen nach Einführung der Ausfuhrgebühr bewerkstelligt worden ist.

Beide Teile sichern sich wechselseitig zu, dass in den Fällen in denen aus Gründen, die nachweislich ausserhalb des Verschuldens der Parteien liegen, bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen nicht rechtzeitig ausgenutzt werden konnten, auf Antrag eine Verlängerung erfolgen wird, sofern die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, noch fortbestehen. Es soll jedoch die Verlängerung nicht verweigert werden aus dem Gesichtspunkt inzwischen neu eingeführter Ausfuhrvorschriften.

V.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die von der Aufstellung von Preisbestimmungen bzw. von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge in der Regel hiervon nicht berührt, wenn bei Abschluss der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen bzw. den damaligen Marktverhältnissen Rechnung getragen worden ist und entweder

- a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat, oder
- b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrag bewirkt hat, oder
- c) auch der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Die beiderseitigen Regierungen werden ihren Einfluss dahin ausüben, dass die Aufstellung der Minimalexportpreise in einer Weise erfolgt, die unter tunlichster Ausschaltung von besonderen Vergünstigungen an Abnehmer in dritten Staaten den unmittelbaren Warenaustausch zwischen Deutschland und Ungarn gewährleistet.

Auch werden die beiden vertragschliessenden Teile bei privaten Kaufabschlüssen sich jeden amtlichen Einflusses auf die Interessenten zum Zwecke einer Erhöhung des vereinbarten Preises enthalten, sofern bei Abschluss des betreffenden Vertrages den damals geltenden Preisbestimmungen bzw. den damaligen Marktverhältnissen Rechnung getragen worden ist.

VI.

Die Durchfuhr von Waren aller Art und von Personen aus dem Gebiet des einen der beiden vertragschliessenden Teile durch das Gebiet des anderen Teils soll in Zukunft grundsätzlich keinerlei Beschränkungen oder Durchfuhrabgaben unterworfen sein.

Eine Ausnahme von dem vorstehenden Grundsatz ist zulässig für Waren, welche in dem Durchfuhrstaate den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer monopolähnlichen Einrichtung bilden. Jedoch unterliegt die Durchfuhr von Salz auf der Donau keinerlei Beschränkungen.

Soweit eine Ausnahme von dem Grundsatz der Durchfuhrfreiheit oben vorgesehen ist, behalten sich die beiden Regierungen vor, über das bei der Durchfuhr anzuwendende Verfahren nähere Vereinbarungen später zu treffen. Bis dahin soll an der bestehenden Übung nichts geändert werden.

VII.

Über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sind die aus der Anlage A ersichtlichen Bestimmungen vereinbart worden. Beide Teile behalten sich vor, erforderlichenfalls in unmittelbarem Benehmen neue Bestimmungen über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr zu treffen.

VIII.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird die Schiffe des andern und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Schiffe zulassen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Binnenschifffahrt einschliesslich der Binnenschifffahrts-Kabotage, wie auch hinsichtlich der Zulassung der die Flagge des einen Teils führenden Seeschiffe in den Hafen- und den Küstengewässern des andern Teils.

IX.

Alle öffentlichen Verkehrswege (Chausseen, Kanäle, Schleusen, Brücken, Häfen und Landungsplätze usw.) sowie die dazu gehörigen Betriebseinrichtungen sollen den Angehörigen des einen Teils im Gebiet des andern Teils in gleicher Weise, unter den gleichen Bedingungen und gegen die gleichen Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates zur Benutzung offenstehen.

X.

Die beiden vertragschliessenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht Konsuln in denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Teils zu ernennen, in denen Konsuln eines dritten Staates zugelassen werden.

Über die diesen Konsuln zustehenden Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen werden die beiden Staaten einen Konsularvertrag vereinbaren. Bis dahin soll an der bisherigen Übung insoweit nichts geändert werden, als den beiderseitigen Konsuln bis auf weiteres dieselben Rechte, Befugnisse und Befreiungen zugestanden werden, welche bisher die österreichisch-ungarischen Konsuln in Deutschland und die deutschen Konsuln in Österreich-Ungarn genossen haben.

XI.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald ausgetauscht werden. Es tritt mit der Ratifikation in Kraft und soll zunächst 3 Monate gelten. Von diesem Zeitpunkte an soll es so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden vertragschliessenden Teile mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

Ausgefertigt in deutscher und ungarischer Urschrift. Bei Auslegung des Abkommens soll in Zweifelsfällen der deutsche Text gelten, da die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt worden sind.

BERLIN, den 1. Juni 1920.

(Gez.) v. STOCKHAMMERN.

(Gez.) LERS.

ANLAGE

I. ALLGEMEINES.

1. Die Grundlage des Eisenbahnverkehrs zwischen den vertragschliessenden Teilen bildet das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 nebst Nachträgen. Ueber etwaige zur Zeit notwendige Abweichungen von

Einzelbestimmungen des Uebereinkommens sollen sich — soferne die Regierungen dies nicht in unmittelbarem Benehmen regeln wollen — die beteiligten Eisenbahnverwaltungen, vorbehältlich der Genehmigung der Regierungen, einigen.

2. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben, kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliessenden Teile gemacht werden.

3. In Deutschland aufgelieferte, nach Ungarn oder durch Ungarn nach einem dritten Staat zu befördernde Gütertransporte werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den ungarischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung, noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige einheimische Gütertransporte oder Gütertransporte eines dritten Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird auf den deutschen Eisenbahnen für in Ungarn aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden.

Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte, auf den Gebieten des einen Teils, die mit Schiffen in See- oder Flusshäfen des andern Teils getragen und dort auf die Eisenbahnen aufgeliefert werden.

4. Folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermässigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen sollen für den Verkehr der gleichartigen Gütertransporte aus den Gebieten des andern vertragschliessenden Teils unwirksam sein:

a) Die Bedingungen der inländischen Herkunft des Gutes, die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des andern vertragschliessenden Teils nicht zugänglich ist, ist dieser Bedingung gleichzuhalten;

b) Die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, dass es sich um die Bedingung der Anbringung von Gütern zu Schiff oder um die Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt. Der Bedingung der Aufgabe am Ort ist die Bedingung der Anfuhr eines Gutes zur Abfertigungsstelle mit Landfuhrwerk, mit Schlepplbahnen (auf Privatanschlussgleisen), mit Kleinbahnen oder auf bestimmten Eisenbahnwegen gleichzuhalten.

5. Die vertragschliessenden Teile werden dafür Sorge tragen, dass für den Personen- und Güterverkehr nach Massgabe des tatsächlichen Bedürfnisses und soweit es die Valutaverhältnisse zulassen, direkte Tarife erstellt werden. Ob und in welchem Umfange direkte Tarife erstellt werden sollen, werden die beteiligten Eisenbahnverwaltungen vereinbaren.

6. Hinsichtlich der Benutzung der den Deutschen und den Königlich-Ungarischen Staatseisenbahnen angehörigen Wagen gilt das Uebereinkommen betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereich des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, weiter.

7. Die vertragschliessenden Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen oder Hinderungen sicherzustellen bestrebt sein.

8. Die vertragschliessenden Teile werden dahin wirken, dass den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs durch günstige und gesicherte Zugverbindungen, sowie durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

II. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.

1. Die Königlich-Ungarische Regierung erklärt sich bereit, die noch in ihrem Lande befindlichen deutschen Lokomotiven und Wagen einschliesslich aller privaten Kesselwagen unverzüglich an Deutschland zurückzugeben.

Die Königlich-Ungarischen Staatsbahnen werden die deutschen Eisenbahnbetriebsmittel den österreichischen Staatsbahnen in Bruck-Kiralyhida zur Weiterbeförderung übergeben. Sofern die Deutsche Regierung ihr gehörige Kesselwagen in Ungarn vermietet hat, bleiben sie von der Rückgabe vorläufig ausgeschlossen.

2. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die in Deutschland befindlichen ungarischen Eisenbahnwagen zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt nach Massgabe der von den Königlich-Ungarischen Staatseisenbahnen dem Eisenbahnzentralamt in Berlin noch mitzuteilenden Wünsche

(Gez.) v. STOCKHAMMERN.

(Gez.) LERS.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, Vol. 7, 1921-1922, p.208-216.]